

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan für den Planbereich „Hermann-Ehlers-Schule“ im Ortsbezirk Erbenheim

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1.	Umweltamt (3606)	3
2.	Feuerwehr (3703)	6
3.	Schulamt (40)	6
4.	Untere Denkmalschutzbehörde (630410)	7
5.	Tiefbau- und Vermessungsamt (6603 K)	7

6. Entsorgungsbetriebe LHW - Planung und Bau (70.41)	7
7. Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	7
8. Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.....	8
9. Bundeswehr	8
10. Deutsche Telekom	9
11. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - lokale Nahverkehrsaufgaben-	11
12. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination.....	11
13. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	12
14. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	12
15. Kreishandwerkerschaft Wiesbaden	12
16. Landesamt für Denkmalpflege Hessen.....	12
17. PLEdoc	13
18. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD.....	14
19. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2	15
20. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	17
21. Syna GmbH	17

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Umweltamt (3606)	Umwelttechnische Belange, wasserrechtliche und -fachliche Belange Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	<u>Immissionsschutzfachliche Belange</u> Redaktioneller Hinweis: Auf S. 7 der Begründung sollte die Darstellung der Uhrzeit vereinheitlicht werden, z. B. 22:00 Uhr oder 22 Uhr	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die Begründung wird geändert.
		Redaktionelle Änderung Begründung, keine erneute Offenlage erforderlich.
	<u>Landschaftsplanerische Belange</u> Die Anregungen unserer Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 (1) BauGB vom 24.08.2017 wurden weitestgehend übernommen. Zu den noch nicht übernommenen Fassadenbegrünungen an untergeordneten Gebäudeflächen verweisen wir auf die Begründungen unter „klimaökologische Belange“ unter die Stellungnahme der UNB als TÖB.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
		Fassadenbegrünung wird nicht festgesetzt. Der dadurch erreichbare Nutzen steht im vorliegenden Fall in einem nicht vertretbaren Verhältnis zum Aufwand in der Unterhaltung. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Halle ein teilweises Eingraben des Gebäudevolumens in das vorhandene Gelände vor. Dachbegrünung wurde bereits festgesetzt.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	<u>Klimaökologische Belange</u> Auf die klimaökologische Stellungnahme vom 24.08.2017 wird verwiesen. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde einer klimaökologischen Simulation und Bewertung unterzogen (OKOPLANA, 14.11.2017). Diese ergänzende Expertise wurde geprüft und die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet (Umweltamt, 15.11.2017). Mit Ausnahme der vorgeschlagenen Wand- und Fassadenbegrünung wurden alle erforderlichen Maßnahmen und Auflagen in den Bebauungsplan-Entwurf integriert. Mit dem Ziel der Anpassung an die wahrscheinlich noch weiter zunehmenden Wärmebelastungen im Zuge des Klimawandels (hier Zunahme der heißen Tage und der Sommertage) leitet sich erneut die Forderung ab, dass die temperaturmindernden Fassaden- und Wandbegrünungen festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
		Fassadenbegrünung wird nicht festgesetzt. Der dadurch erreichbare Nutzen steht im vorliegenden Fall in einem nicht vertretbaren Verhältnis zum Aufwand in der Unterhaltung. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Halle ein teilweises Eingraben des Gebäudevolumens in das vorhandene Gelände vor. Dachbegrünung wurde bereits festgesetzt.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Aus gleichem Grund bitten wir für das gegenüber dem Vorentwurf neu in der Planzeichnung ausgewiesene Sportfeld eine Vollversiegelung auszuschließen und helle, wasserdurchlässige Beläge festzusetzen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
		Der Vorschlag helle Fassaden und Oberflächenfarben zu verwenden, wurde in den Hinweisen berücksichtigt.
		Die Empfehlung für helle Fassaden beruht auf der geringeren Wärmeabstrahlung der Fassaden. Der Albedowert bietet hier einen geeigneten Kennwert, um dies zu steuern. Wegen des geringen Bekanntheitsgrads des Albedowerts und der erheblichen Komplexität in der Anwendung kann dieser nicht rechtssicher im Bebauungsplan unter den Festsetzungen aufgenommen werden. Daher wurde der Verweis auf den Albedowert als Hinweis aufgenommen.
	Ferner weisen wir darauf hin, dass in der Legende der Planzeichnung Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB kombiniert werden, wobei es sich im eigentlichen Sinn allein um Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB handelt.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die entsprechende Überschrift in der Legende der Planzeichnung wird wie folgt geändert: Pflanzflächen und Bindungen für Bepflanzungen
	<u>Klimaschutz und Klimaanpassung</u> Wir bitten um Ergänzung des Punktes I.3.3 [Begründung] um folgende Formulierung: Gemäß Beschluss Nr. 0660 „Energiesparend Bauen in Wiesbaden“ der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2006 sind alle Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der städtischen Bauten und dem Bereich der städtischen Gesellschaften nach Standards durchzuführen, die deutlich mehr Energieeinsparung mit sich bringen als dies die aktuelle gesetzliche Rahmensetzung erfordert. Beim Neubau ist der Passivhausstandard anzustreben.	Änderung Plan, keine erneute Offenlage erforderlich.
		Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die Begründung wird um die genannte Formulierung ergänzt.
	Ergänzung Begründung, keine erneute Offenlage erforderlich.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Stellungnahme der UNB als TÖB</u> Die Anregungen unserer Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB wurden weitgehend in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans übernommen. Unter Berücksichtigung der Abwägungsunterlagen zum Verfahren nach § 4 (1) BauGB nehmen wir aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen: Bezüglich der textlichen Festsetzungen bitten wir, folgende Änderungen und Ergänzungen (kursiv) aufzunehmen:</p> <p>Ziffer A.10: Ergänzung folgender Festsetzung zur Fassadenbegrünung: Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen von mehr als 50 m² sind mit Rank- oder Kletterpflanzen entsprechend der Pflanzliste 4 flächig und dauerhaft zu begrünen. Pro 1,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze vorzusehen. Anmerkung: Die Abwägung zum Verfahren nach § 4 (1) BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass der durch Fassadenbegrünung erreichbare Nutzen in einem nicht vertretbaren Verhältnis zum Aufwand der Unterhaltung steht. Aus unserer Sicht ist der Pflegeaufwand für Kletter- und Rankpflanzen eher geringfügig. Die durch Fassadenbegrünung erzielbaren vielfältigen ökologischen Positivwirkungen gewinnen durch den Klimawandel und die Verdichtung der Bebauung in Städten zunehmend an Bedeutung.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
		Fassadenbegrünung wird nicht festgesetzt. Der dadurch erreichbare Nutzen steht im vorliegenden Fall in einem nicht vertretbaren Verhältnis zum Aufwand in der Unterhaltung. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Halle ein teilweises Eingraben des Gebäudevolumens in das vorhandene Gelände vor. Dachbegrünung wurde bereits festgesetzt.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	<p>Ziffer A.11.1: Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen für Gehölzpflanzungen sind vorrangig heimische Bäume, Stammumfang 16 - 18 cm und eine mindestens zweireihige Strauchpflanzung, je 1,5 m² ein Strauch, Höhe 60-100 cm der Pflanzliste 3, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Je laufende 20 Meter ist ein großkroniger Laubbaum 1. Ordnung entsprechend der Pflanzliste 1.1 oder zwei mittelgroße Bäume 2. Ordnung entsprechend der Pflanzliste 1.2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, vorhandene Bäume können dabei angerechnet werden. Das Anpflanzen von Laubziergehölzen...</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die bisherigen Festsetzungen waren mit dem Umweltamt abgestimmt. Die neuen Festsetzungsvorschläge werden übernommen.
		Änderung textliche Festsetzungen, keine erneute Offenlage erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Ziffer A.11.2 Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen. In diesen Fällen sind die Bäume durch Neupflanzungen von entsprechend der Pflanzliste 1.1 mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu ersetzen, die Baumstandorte dürfen dabei um bis zu 5 Meter vom alten Standort abweichen. Innerhalb versiegelter Flächen...</p> <p>Anmerkung: Die Ersatzpflanzung sollte genau definiert sein. Ein Stammumfang von 20-25 cm geht deutlich über die Anforderungen der Baumschutzsatzung hinaus.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die bisherigen Festsetzungen waren mit dem Umweltamt abgestimmt. Die neuen Festsetzungsvorschläge werden übernommen.
		Änderung textliche Festsetzungen, keine erneute Offenlage erforderlich.
	<p>Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG erfolgt in der Sitzung am 29.03.2018.</p> <p><u>Naturschutzbeirat:</u> Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme des Umweltamtes - Untere Naturschutzbehörde - an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
2. Feuerwehr (3703)	<p><u>Zu den textlichen Festsetzungen:</u> Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3, 4, 13 HBO)</p> <p>Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern wird verwiesen. (§§ 13 (1) HBO, § 5 (5.5) Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Hinweise zur Erreichbarkeit aller Gebäude und zur Lesbarkeit der Hausnummern sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist die Stellungnahme bereits in der Begründung enthalten.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
3. Schulamt (40)	Die Schaffung des Baurechtes für eine 3-Felder-Sporthalle wird von Seiten der Schulverwaltung unterstützt. Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4. Untere Denkmalschutzbehörde (630410)	<p>Der Planbereich für den Entwurf des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ im Ortsbezirk Erbenheim ist denkmalrechtlich nicht geschützt. Bezüglich der Bodendenkmalpflege ist die gesonderte Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hessen hessenArchäologie zu berücksichtigen.</p> <p><u>Rechtsgrundlage:</u> Hessisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl.2016,211ff.) mit ihren jeweiligen Änderungen.</p> <p><u>Bauleitplanverfahren:</u> B-Plan § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
5. Tiefbau- und Vermessungsamt (6603 K)	<p>Mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ ist das Grundstück Flur 44, Flurstück 522616 von Amt 66 auf Amt 40 zu übertragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf. Die interne Zuteilung der Flächen wird nicht im Bebauungsplan geregelt.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	<p>Der in östliche Richtung verlaufende jetzige Feldweg (Erbenheim Flur 16, Flurstück 210 und Flur 18, Flurstück 1811 teilw.) soll mit einer Breite von 14-20 m als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Diese ist dann als Erschließungsanlage zu betrachten, so dass 90 % des Herstellungsaufwandes als Erschließungsbeitrag der Schule als einzigem Anlieger aufzubürden sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf. Die Festsetzung der Verkehrsfläche entspricht der Stellungnahme. Die interne Abrechnung der Maßnahmen ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
6. Entsorgungsbetriebe LHW - Planung und Bau (70.41)	Den textlichen Festsetzungen wird aus entwässerungstechnischer Sicht zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
7. Amt für Wirtschaft	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Grundstücke, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
und Liegenschaften (80 S)	<p>sich in der Verwaltung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften befinden:</p> <p>Gemarkung Erbenheim, Flur 44, Flurstück 528011, Gemarkung Erbenheim, Flur 44, Flurstück 528211, Gemarkung Erbenheim, Flur 44, Flurstück 528511, Gemarkung Erbenheim, Flur 44, Flurstück 527911, Gemarkung Erbenheim, Flur 44, Flurstück 5474.</p> <p>Diese Flächen liegen außerhalb der Baugrenze, die bestehende Nutzung wird gesichert. Belange des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften sind nicht betroffen. Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken.</p>	Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
8. Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Herrmann-Ehlers-Schule" weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Der östliche Teil, welcher als regionaler Grünzug gedacht ist, ist als LSG ausgewiesen. Die als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Flurstücke liegen im LSG und werden als Brachfläche (2018) geführt oder in den Vorjahren auch als extensives Grünland aufgelistet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Aufhebung des Landschaftsschutzes für den Bereich der Überlagerung wurde eingeleitet.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
9. Bundeswehr	<p>Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bis zu einer Gebäudehöhe von 162,0 Meter über Normalnull keine Bedenken. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Hinweise werden wie folgt ergänzt: Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	<p>Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich.</p> <p>Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der Hinweis auf den Einsatz eines Baukrans und die rechtzeitige Beantragung einer Genehmigung ist bereits enthalten.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes • Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN • Standzeit <p>Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p>	
10. Telekom	<p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die Trassenführung für Telekommunikationsleitungen ist im Bebauungsplan ausreichend über öffentliche Flächen, insbesondere die Verkehrsflächen, und Leitungsrechte für Versorgungstrassen gesichert. Der Schutz der Leitungen ist Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>
	<p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Brief-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung ist Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB vor, deshalb ist keine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>kopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	
11. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - lokale Nahverkehrsaufgaben-	Der Planbereich ist mit der Haltestelle "Hermann-Ehlers-Schule" gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle „Hermann-Ehlers-Schule“ wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 5 und 37, im Nachtnetz von der Lokalbuslinie N2 bedient.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
12. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	<p>sw netz GmbH - Planung Gegen die Maßnahme haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht aus den in Betrieb befindlichen Netztransformatorenstationen möglich. Im Planungsbereich befinden sich gemäß beigefügten Plänen</p> <p>- 20-kV Netzstation Nr. 412 Hermann-Ehlers-Schule.</p> <p>Die dargestellte Netzstation dient der Stromversorgung der Schule und dem benachbarten Wohngebiet und ist für unseren Versorgungsauftrag von grundsätzlicher Bedeutung. Wir bitten Sie, die Netzstationen als Versorgungsfläche nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB für die Stromversorgung in den Bebauungsplan sowie in der textlichen Festsetzung mit aufzunehmen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns schriftlich, ob unsere Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Sollten Sie zu dem Entschluss gelangen, dass unsere Anregungen nicht aufgenommen werden können, bitten wir um eine frühzeitige Kontaktaufnahme.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
		Die Festsetzung einer Versorgungsfläche nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB ist nicht notwendig. § 14 Abs. 2 BauNVO regelt die Zulässigkeit von Nebenanlagen die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen. Diese Nebenanlagen können als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit (wie hier) im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dadurch kann auf künftige Bedürfnisse flexibel reagiert werden, nicht gebunden an eine heute zu definierende Fläche. Im Übrigen besteht Bestandschutz für die bestehende Netzstation und sie ist im Grundbuch durch eine Dienstbarkeit gesichert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	ESWE Versorgungs AG - Planung - Gas, Wasser, Fernwärme Es bestehen keine Bedenken. Eine Versorgung mit Wasser, Löschwasser und Gas ist aus den Bestandsanlagen heraus gegeben. Des Weiteren bestehen sei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	tens der ESWE Versorgungs AG, sw netz GmbH und WLW keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
13. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Zu der Aufstellung des Bebauungsplans für den Planbereich Hermann-Ehlers-Schule in Wiesbaden-Erbenheim haben wir weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
14. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	Die von uns betreuten Gashochdruckleitungen der <ul style="list-style-type: none"> • KMW Gastransport GmbH • Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG sind von der im Betreff genannten Baumaßnahme nicht betroffen. Diese Planauskunft bezieht sich nur auf die o. g. Gashochdruckleitungen und entbindet Sie nicht davon bei allen Trägern öffentlicher Belange im Maßnahmenbereich Planauskunft einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
15. Kreishandwerkerschaft Wiesbaden	Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sollten die laufenden Betriebskosten durch den Einsatz von alternativer Energiegewinnung mit berücksichtigt werden. Natürlich ist das auch eine Frage des Budgets. Sollte das nicht ausreichen, könnte man trotzdem schon bauliche Maßnahmen treffen, wie den Einbau von Wärmeleitungen für eine später zu installierende Wärmepumpe unter dem Fundament der Halle. Unter dem Erdreich verlegte Leitungen bringen eine deutlich bessere Effektivität für eine Wärmepumpe. Auch den Einbau einer Photovoltaikanlage sollte man mit berücksichtigen. Ein modernes öffentliches Gebäude sollte schon mit solchen Elementen ausgestattet werden, um in jeder Hinsicht ein Vorzeigeobjekt zu werden. Für die vorliegenden Planungen haben wir, außer den oben genannten, keine weiteren Vorschläge und wünschen dem Projekt ein "GUTES GELINGEN"!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Für das Plangebiet wird vom Hochbauamt im Rahmen der Bauantragsstellung ein Energie-/Nachhaltigkeitskonzept erarbeitet.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
16. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind mehrere Fundstellen der Vorgeschichte, der Römerzeit und des Mittelalters bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die Hinweise 1 bis 3 werden in den Bebauungsplan aufgenommen und ersetzen den bisherigen Hinweis zum Thema.
		Ergänzung textliche Festsetzungen, Abschnitte Hinweise, Er-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG) in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. 2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung bei Bodeneingriffen die Maßnahme begleiten. 3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	gänzung Begründung.
17. PLEdoc	<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	
18. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräu-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Anregungen sind teilweise bereits in den Hinweisen und in der Begründung enthalten. Die Details der Sondierung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und werden deshalb nicht aufgenommen.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>mungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p> <p>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z. B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen. Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p>	
19. Regierungsprä-	Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> wird unverändert festgestellt, dass sich der Gel-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
sidium Darmstadt - Dezernat III 31.2	tunungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hermann-Ehlers-Schule“ in einem Bereich befindet, der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan -RPS/RegFNP- 2010 überwiegend als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ festgelegt ist und die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Schul-Sporthalle konzipierte Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Schule + Sport den Vorgaben des Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 entspricht.	Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	Gegen die Überlagerung im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs mit dem im RPS/RegFNP 2010 dort festgelegten Regionalen Grünzug bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da dieser Bereich im Bebauungsplan als private Grünfläche/Kleingärten sowie landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden soll und von Bebauung frei bleibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	Aus <u>naturenschutzfachlicher Sicht</u> wird auf die per E-Mail am 14. September 2017 übermittelte Stellungnahme gleichen Datums Bezug genommen, die den naturenschutzfachlichen Beitrag in der Stellungnahme vom 24. August 2017 ersetzt und nachfolgend noch einmal wiedergegeben wird: „Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert keine Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete. Im Osten des Geltungsbereichs kommt es jedoch zu einer deutlichen Überlagerung mit Teilen der Zone I des Landschaftsschutzgebiets - LSG - „Wiesbaden“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ vom 24. September 2010 (StAnz 41/2010, S.2289), berichtigt durch Verordnung vom 17. November 2010 (StAnz. 48/2010, S.2608). Im Überlagerungsbereich widerspricht die geplante Festsetzung „private Grünfläche“ der Schutzverordnung des LSG und den Schutzziele für die Zone I. Bereits die seit August 1974 rechtsgültig getroffene Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule“ widerspricht dem Schutzzweck der Zone I des LSG. Die Aufhebung des Landschaftsschutzes für den Bereich der o. g. Überlagerung wird vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Teillösungsverfahrens in Aussicht gestellt und von Amts wegen eingeleitet. Bezüglich der weiteren zu vertretenden naturschutzrechtlichen und naturschutz-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kein Änderungsbedarf. Die Aufhebung des Landschaftsschutzes für den Bereich der Überlagerung wurde eingeleitet.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	fachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.“		
	Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wird wie folgt Stellung genommen: Immissionsschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Dach der zu errichtenden Halle gut zur Gewinnung von Warmwasser (Solarkollektoren) eignet, insbesondere da das Hallendach kaum verschattet ist und die Halle auch für Vereine zur Verfügung stehen soll. Hierdurch wäre auch während der Sommerferien, also bei hohen solaren Einstrahlungswerten eine Abnahme von Warmwasser (Duschwasser) gegeben. Es wird daher angeregt, die Rentabilität und gegebenenfalls die Größe und Ausführung einer „Solaranlage“ zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wird vom Hochbauamt im Rahmen der Bauantragsstellung ein Energie-/Nachhaltigkeitskonzept erarbeitet. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	Aus Sicht der Bergaufsicht verweise ich auf meine Ausführungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB. Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	20. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Nach Durchsicht der Planunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Kein Änderungsbedarf.
			Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
21. Syna GmbH	Es sind keine bestehenden oder geplanten Anlagen der Syna GmbH betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Kein Änderungsbedarf.	
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	